

„derjenige, dem durch gerichtliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen seien oder der durch gerichtliches Erkenntniß für vertrauensunwürdig erklärt sei (§ 24, Absatz 3), den vollen Betrag seines Schoßes offen abzuliefern habe.“ Auch dieses Auskunftsmittel erschien sachlich durchaus annehmbar; der Zweifel jedoch, ob damit nicht eine neue Strafart begründet werden würde, was reichsgesetzlich nicht zulässig wäre, hat die Deputation abgehalten, den Vorschlag in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Würde ihr Zweifel nicht getheilt, so könnte sie die Aufnahme des Zusatzes nur entschieden empfehlen.

§ 25. Hier ist nur auf das zu §§ 6 und 7 Bemerkte zu verweisen.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Fr. Mohr, Dr.**

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Gesetz,

den Vermögensschoß betreffend.

Vom

1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

I. Bestimmung der Abgabe.

§ 1.

Der Vermögensschoß wird zu einem jedesmal gesetzlich festzustellenden Procentsatz von dem Vermögen der Steuerpflichtigen auf Grund der Selbstschätzung erhoben und ist von denselben auf Eid und Gewissen zu entrichten.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche den Bürger- oder Staatsbürgereid nicht geleistet haben, haben vor jedesmaliger Entrichtung des Schoßes eidlich oder an Eidesstatt zu geloben, daß sie den Vermögensschoß dem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.

§ 2.

Der Procentsatz des Vermögensschoßes soll für Vermögen, welche den Betrag von sechzehntausend Mark nicht erreichen, immer um ein Fünftel niedriger sein als für Vermögen von sechzehntausend Mark und darüber, selbst wenn keine ausdrückliche Bestimmung dieserhalb getroffen sein sollte.

Vermögen, welche den Betrag von fünftausend Mark nicht erreichen, sind vom Schoße frei und unterliegen statt dessen der Entrichtung von Collecten. (§ 3.)

§ 3.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögen den Betrag von fünftausend Mark nicht erreicht, haben eine nach ihrem Vermögen und ihrem hiesigen Gewerbe zu bemessende Abgabe (die sogenannten Collecten) zu zahlen. Sie werden zu dem Ende von der Schoßbehörde (§ 18) sowohl nach ihrem Vermögen als nach der Ausdehnung und dem Capitalwerthe ihres Gewerbes abgeschätzt und in eine der nachstehenden Klassen eingeordnet.

Die Collecten betragen:

in der 1. Klasse achtzig

„ „ 2. „ sechzig

„ „ 3. „ vierzig

„ „ 4. „ zwanzig

} Procent der niedrigsten Schoßquote.

Reclamationen gegen die Abschätzung sind bei der Schoßbehörde anzubringen, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Es steht jedem frei, durch Zahlung des Schoßes der Entrichtung von Collecten sich zu entziehen.

Wer irrthümlich zur Zahlung von Collecten herangezogen wird, während er ein schoßpflichtiges Vermögen besitzt, ist verpflichtet, hievon der Schoßbehörde Anzeige zu machen.

II. Umfang der Abgabepflicht.

§ 4.

Zur Entrichtung des Vermögensschoßes, bzw. der Collecten, ist verpflichtet:

- a. Derjenige, welcher bei Beginn der Schoßerhebung im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat, und zwar, vorbehaltlich der in den §§ 6—11 bezeichneten Ausnahmen, hinsichtlich seines ganzen Vermögens.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften, mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften, sowie auf liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter.

- b. Derjenige, welcher bei Beginn der Schoßerhebung zwar nicht seinen Wohnsitz im Bremischen Staate, wohl aber daselbst Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, hinsichtlich desjenigen Theils seines Vermögens, welches in diesem Grundbesitz oder in diesem Gewerbebetriebe angelegt, bzw. in den für Rechnung dieses Gewerbebetriebs ausstehenden Forderungen enthalten ist.

Diese Vorschrift gilt auch für auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften, mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften, welche im Bremischen Staate Grundbesitz haben oder durch eine Agentur, Filiale oder Commandite ein Gewerbe betreiben.

§ 5.

Im Sinne dieses Gesetzes hat derjenige an einem Orte seinen Wohnsitz, welcher daselbst eine Wohnung unter Umständen inne hat, aus denen auf die Absicht, eine solche dauernd beizubehalten, geschlossen werden kann.

§ 6.

Von der Entrichtung des Vermögensschoßes und der Collecten sind befreit:

- a. diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, und ihre Ehefrauen und minderjährigen Kinder;
- b. diejenigen, welche durch Reichsgesetze oder Staatsverträge befreit sind;
- c. Consuln, Viceconsuln und Consularbeamte nichtdeutscher Staaten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, und ihre Ehefrauen und minderjährigen Kinder;
- d. die im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staates stehenden Angehörigen eines anderen deutschen Staats, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Bremischen Staate haben, und ihre Ehefrauen und minderjährigen Kinder;
- e. elternlose Minderjährige, welche weder einen Hausstand oder ein selbstständiges Gewerbe begründet haben, noch für volljährig erklärt sind, sofern ihr Vermögen weniger als sechzehntausend Mark beträgt;
- f. diejenigen, welche sich im Debitverfahren befinden. Ist bei erklärter Insolvenz nur ein Moratoriumsverfahren eingetreten und stellt sich nach dessen Beendigung ein Activvermögen heraus, so ist von letzterem der Schoß bzw. die Collecten nachzuzahlen;
- g. das Vermögen aller Staatsanstalten, der Stadt- und Landgemeinden, der kommunalen Verbände, der Kirchen und Schulen, der öffentlichen und Privatstiftungen und Vereine zu wohlthätigen Zwecken, sowie der Stiftungen und Vereine für Wissenschaft, Kunst und sonstige gemeinnützige Zwecke ohne Privatvorteil für die einzelnen Teilnehmer;

Stiftungen und Vereine, welche neben den vorstehend gedachten, noch andere Zwecke verfolgen, sind nur hinsichtlich des für Wissenschaft, Kunst, wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmten Theiles ihres Vermögens befreit;

Familienstiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil von Familienmitgliedern bestimmt sind, sind nicht befreit;

- h. das Vermögen der Sterbe-, Witwen- und Krankenkassen, der Invalidenkassen für Arbeiter und der Bruderschaften, welche gleich den Sterbekassen die Beschaffung einer anständigen Beerdigung verstorbener Interessenten bezwecken.

§ 7.

Von der Entrichtung der Collecten sind befreit:

- a. Dienstboten, falls sie nicht einen eigenen Hausstand führen;
b. Diejenigen, welche von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erhalten oder welche in Armen- oder Witwenhäuser aufgenommen sind.

§ 8.

Die in §§ 6 und 7 sub a ausgesprochenen Befreiungen erlöschen, wenn und so lange der Befreite, bezw. dessen Ehefrau, im Bremischen Staate ein Gewerbe betreibt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber, ob und wie weit die in §§ 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen der Befreiung zutreffen, die Schöffbehörde, vorbehaltlich des Recurses an den Senat. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Schöffbehörde ist ermächtigt, Unvermögenden, auch wenn sie keine Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erhalten, die Zahlung von Collecten für die jedesmalige Schöfferhebung zu erlassen.

§ 9.

Wer in einem anderen deutschen Staate (außer Bremen) Grundbesitz hat, ist hinsichtlich des in diesem Grundbesitz angelegten Theile seines Vermögens von der Verpflichtung, Schöß oder Collecten zu zahlen, befreit.

§ 10.

Ein Angehöriger eines anderen deutschen Staats, welcher zugleich im Bremischen Staate und in seinem Heimathstaate seinen Wohnsitz hat, ist nur in dem, im § 4 sub b angegebenen Umfange zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 11.

Ein Angehöriger eines anderen deutschen Staats und ein keinem deutschen Staate angehöriger Fremder, welcher im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat, aber daselbst ein Gewerbe weder betreibt noch während des Kalenderjahrs, in welchem der Schöß erhoben wird, betrieben hat, ist nur verpflichtet, von demjenigen Theile seines Vermögens, von dessen Einkünften er seinen und seiner Familie Unterhalt im Bremischen Staate bestreitet, oder welchen er in Grundbesitz und häuslicher Einrichtung im Bremischen Staate angelegt hat, Schöß oder Collecten zu zahlen.

III. Entrichtung der Abgaben für Andere.

§ 12.

a. Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Vermögen haben, sowie für Pflēgbefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Schöffes und der Collecten den Ehemännern, Vätern, Vormündern und Curatoren ob, für liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter den Verwaltern.

b. Besitzt eine Ehefrau ein abgesondertes Vermögen, so hat der Ehemann dasselbe mit seinem eigenen Vermögen, bezw. mit dem Sammtgute, zusammenzurechnen und den ganzen Betrag in einer Summe zu versteuern. Falls er aber außer Stande sein sollte, das Vermögen der Ehefrau zu veranschlagen, so hat er solches der Schöffbehörde anzuzeigen und seinerseits nur sein eigenes Vermögen, bezw. das Sammtgut, zu versteuern. Die Ehefrau ist alsdann für die Besteuerung ihres Vermögens persönlich verantwortlich.

c. Bei geschiedener Ehe hat jeder der Ehegatten sein und seiner in Gütergemeinschaft mit ihm verbliebenen Kinder Vermögen zu versteuern.

d. Soweit den Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder ein Nutzungsrecht zusteht, haben sie das Vermögen der Kinder mit ihrem eigenen Vermögen zusammenzurechnen und den ganzen Betrag in einer Summe zu versteuern.

e. Für die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften, mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften, haben deren Vorsteher oder Verwalter die Abgabe zu entrichten.

Jedoch sollen die Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft ein jeder für sich ihren Antheil an dem Gesellschaftsvermögen und ihr sonstiges Vermögen in einer Summe versteuern.

f. Für auswärtige Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft hat der im Bremischen Staate sich aufhaltende offene Gesellschafter oder, in Ermangelung eines solchen, der Geschäftsführer deren Antheil am Gesellschaftsvermögen zu versteuern.

g. Für die Agenturen, Filialen und Commanditen Auswärtiger liegt die Entrichtung der Abgabe dem im Bremischen Staate sich aufhaltenden geschäftsführenden Bevollmächtigten (Agenten, Director etc.) ob.

Jeder, der nach den vorstehenden Bestimmungen sub a—g die Steuer für einen Dritten zu entrichten hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit auf seinen Eid (§ 1) verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen den nach seiner Ueberzeugungrichtigen Steuerbetrag abzuliefern.

§ 13.

Wer für andere Personen, welche den Bürger- oder Staatsbürgereid nicht geleistet haben, schoß- oder collectenpflichtiges Vermögen verwaltet, hat solches bei Erhebung des Schoßes der Schoßbehörde anzuzeigen.

IV. Bestimmung des schoßpflichtigen Vermögens.

§ 14.

Zum schoßpflichtigen Vermögen wird, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen begründet, alles und jedes Eigenthum des Steuerpflichtigen, welches einen Verkaufswerth oder einen Nutzungswerth hat, gerechnet, ohne Unterschied, ob es innerhalb oder außerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich befindet, ob es einer auswärtigen Besteuerung unterworfen ist und ob es eine Nutzung abwirft oder nicht.

Der Gesamtwert dieser sämtlichen Vermögensbestandtheile, nach Abzug der Schulden des Steuerpflichtigen, bildet das Steuercapital, von welchem er den Vermögensschoß zu entrichten hat.

Der Steuerpflichtige hat zwar Behufs Feststellung des Procentsatzes, welcher für ihn maßgebend ist, seinem Vermögen auch den Werth derjenigen Bestandtheile, für welche nach § 12 ein Dritter den Schoß abzuliefern hat (Actien, Erbschaftsantheile u. s. w.), hinzuzurechnen, er braucht jedoch seinerseits für diese anderweitig zur Entrichtung des Schoßes herangezogenen Bestandtheile seines Vermögens den Schoß nicht zu zahlen.

§ 15.

Demgemäß hat der Steuerpflichtige Alles was er an Vermögen besitzt, namentlich Grundstücke, Gebäude, lebendes und todtcs Inventar, Fabrikeinrichtungen, Arbeitsgeräth, Schiffe, Vorräthe, Waaren, Kostbarkeiten, ausstehende Forderungen, bares Geld, Werthpapiere, mit Einschluß der Actien auswärtiger Erwerbsgesellschaften, und Nutzungsrechte nach bestem Wissen und Gewissen zu Gelde abzuschätzen und nach dieser Abschätzung, unter Abzug der gesetzlich von der Schoßpflicht befreiten Vermögensbestandtheile und der Schulden, den Schoß zu entrichten.

Erwerbsgesellschaften dürfen bei Abschätzung ihres Vermögens die eingezahlten Antheile ihrer Mitglieder nicht als Passivum in Abzug bringen.

Bei der Abschätzung hat der Steuerpflichtige keine Rücksicht darauf zu nehmen, wie hoch oder niedrig der Werth der einzelnen Gegenstände früher gewesen oder geschätzt worden sein mag, sondern lediglich denjenigen Werth, welchen sie nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Zeit der Schoßerhebung haben, zu Grunde zu legen.

§ 16.

Für die Abschätzung von nutzbarem Eigenthum, Renten und Nutzungsrechten gelten folgende Bestimmungen:

a. Hinsichtlich der zu Lehn, zu Meierrecht oder auf Erbenzins ausgegebenen Ländereien hat der Lehns- oder Gutsherr sein lehns-, guts- oder erbenzinsherrliches Recht nach Maßgabe des gesetzlichen Ablösungswerthes zu Capital zu veranschlagen, wogegen der Lehnsmann, Meier oder Erben-

zinsmann sein nutzbares Eigenthum oder Nutzungsrecht an solchen Ländereien nur nach dem Werthe zu versteuern braucht, welchen dieselben nach Abzug der gesetzlichen Ablösungssumme für die darauf ruhenden Leistungen an Gefällen, Weinkauf und Heimfall haben.

In Fällen, für welche ein gesetzlicher Ablösungsmaßstab nicht besteht, hat der Schöpfungspflichtige die Berechnung nach Analogie der Ablösungsordnung und nach bestem Gewissen vorzunehmen.

b. Wer Leibrenten oder jährliche Renten bezieht, hat dieselben, wofern nicht das Capital, aus welchem sie gezahlt werden, der Schöpfungspflicht unterliegt, nach demjenigen Kaufpreise, zu welchem er von einer deutschen Rentenanstalt eine gleiche Rente erwerben könnte, zu Capital zu veranschlagen.

c. Wer ein Nutzungsrecht an dem Eigenthum eines Anderen hat, muß dessen jährlichen Werth zu Gelde veranschlagen und ihn sodann nach der Vorschrift sub b als Leibrente oder nach Umständen als zeitweilige Rente zu Capital berechnen. Es macht keinen Unterschied, ob der Gegenstand des Nutzungsrechts innerhalb oder außerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich befindet, noch auch ob derselbe Eigenthum eines Schöpfungspflichtigen ist oder nicht.

Ist der Gegenstand des Nutzungsrechtes Eigenthum eines Schöpfungspflichtigen, so kann der Eigenthümer den Werth des Nutzungsrechts bei Abschätzung seines Vermögens in Abzug bringen.

Wenn jedoch der Nutznießer außerhalb des Bremischen Staats seinen Wohnsitz hat, so muß der Eigenthümer oder Verwalter von dem Gegenstande des Nutzungsrechts den Schoß oder die Collecten für Rechnung des Nutznießers entrichten.

Wenn sowohl der Nutznießer als auch der Verwalter ihren Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staates haben, findet eine Schöpfungspflicht nicht statt, es sei denn, daß das Nutzungsrecht auf Grundeigenthum im Bremischen Staate sich bezieht.

§ 17.

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sind als die leitenden Grundsätze bei der Ermittlung des schoß- oder collectenpflichtigen Vermögens anzusehen und daher in allen nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so muß er, wofern er nicht vorzieht, den zweifelhaften Steuerbetrag zu zahlen, sich an die Schöpfungbehörde wenden und der Entscheidung derselben vorläufig sich unterwerfen. Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Entscheidung steht ihm gegen dieselbe die Beschreitung des Rechtsweges offen, jedoch nur hinsichtlich desjenigen Steuerbetrages, welchen er offen und gegen Empfangschein der Schöpfungbehörde (§ 19, Abs. 3) gezahlt hat.

V. Schöpfungbehörde.

§ 18.

Schöpfungbehörden sind:

- a. In der Stadt Bremen die Schöpfungdeputation;
- b. in Vegesack und Bremerhaven der Gemeinderath unter obrigkeitlicher Aufsicht;
- c. im Landgebiete die betreffenden Gemeindevorstände und die erforderlichen Falles ihnen obrigkeitlich zugeordneten Gemeindegemeinschaften unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Die Schöpfungbehörde leitet innerhalb des ihr zustehenden Bezirks die Erhebung des Schoßes und der Collecten.

Der Schöpfungdeputation können auf ihren Antrag zur Beihülfe bei der Einschätzung der Collectanten und bei der Erhebung des Schoßes Schöpfungsbürger zugeordnet werden. Dieselben werden aus einem von der Deputation aufgestellten, die doppelte Zahl der Beizurechnenden enthaltenden Verzeichnisse in der Stadt Bremen wohnender, zur Bürgerschaft wählbarer, aber ihr nicht angehörender Staatsbürger von der Bürgerschaft mit relativer Stimmenmehrheit für die jedesmalige Schöpfung

hebung gewählt. Der Gewählte ist verbunden die Wahl anzunehmen. Er wird von dem Vorsitz der Deputation unter Hinweisung auf den Staatsbürgereid verpflichtet, bei Wahrnehmung des Geschäfts gewissenhaft zu verfahren.

Die Hebungstermine der Schoßdeputation finden in der Regel unter dem Voritze eines Senatsmitgliedes statt. Wenn jedoch die Hebung gleichzeitig an mehreren Stellen angeordnet wird, kann der Vorsitz für die Hälfte der Hebungsstellen auf Beschluß der Deputation von ihr zu wählenden bürgerchaftlichen Deputationsmitgliedern übertragen werden.

VI. Vorschriften für die Erhebung.

§ 19.

Wer ein Vermögen von sechzehntausend Mark oder mehr zu versteuern hat, liefert den Schoß für sechzehntausend Mark offen ab und legt den Rest verdeckt in die Schoßliste.

Wer ein Vermögen von fünftausend bis sechzehntausend Mark zu versteuern hat, liefert den Schoß für fünftausend Mark offen ab und legt den Rest verdeckt in die Schoßliste.

Es steht jedoch jedem Schoßer frei, den vollen Betrag eines Schoßes offen abzuliefern und sich einen Empfangschein darüber von der Schoßbehörde ausstellen zu lassen.

Falls die Schoßbehörde Gründe hat, in die Redlichkeit eines Schoßers Mißtrauen zu setzen, ist sie befugt, den Schoß, ehe derselbe in die Schoßliste gelegt wird, zu zählen.

Derjenige, dem durch gerichtliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, hat den vollen Betrag seines Schoßes offen abzuliefern.

Für Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften, desgleichen für alle unter vormundschaftlicher oder gerichtlich bestellter Verwaltung stehende Vermögen muß der volle Betrag des Schoßes offen gegen Empfangschein der Schoßbehörde abgeliefert werden.

Die Collecten werden von den bestellten Einsammlern gegen Quittung der Schoßbehörde einzassirt.

§ 20.

In der Regel hat jeder Schoßpflichtige in eigener Person den Schoß abzuliefern.

Frauenzimmer können den Schoß durch einen schoßpflichtigen Staatsbürger abliefern lassen.

Wer durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Ursachen verhindert ist, persönlich den Schoß abzuliefern, muß denselben durch einen schoßpflichtigen Staatsbürger entrichten lassen.

Wer wegen Abwesenheit den Erhebungstermin versäumt hat, muß sofort nach seiner Rückkehr den rückständigen Schoß und, wenn die Versäumniß länger als ein Jahr gedauert hat, fünf Procent Verzugszinsen einliefern.

§ 21.

Wer in den festgesetzten Terminen keinen Schoß entrichtet, kann von der Schoßdeputation zu einem andern Termin, unter Androhung einer Geldstrafe, vorgeladen werden, um entweder den Schoß zu entrichten oder an Eidesstatt zu erklären, daß er kein schoßpflichtiges Vermögen habe.

§ 22.

Alle für die Hebung und für die Anfertigung der Schoßbücher und der Collectantenregister erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden von der Schoßdeputation erlassen, welche auch deren gehörige Ausführung zu überwachen hat.

Die Schoßdeputation läßt die Schoßbücher und Collectantenregister für die Stadt Bremen und das Landgebiet anfertigen und beaufsichtigt deren Anfertigung für Vegesack und Bremerhaven, welche dem betreffenden Gemeinderathe obliegt.

Die übrigen Schoßbehörden haben die erhobenen Schoßbeträge sofort nach der Hebung unter Beifügung ihrer Schoßbücher und Collectantenregister der Schoßdeputation abzuliefern.

Die Schoßdeputation führt die Hauptrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Schoßerhebung. Die bei ihr eingehenden und von ihr erhobenen Schoßgelder hat sie nach Ermittlung des Betrags ohne Verzug an die Generalkasse zu befördern.

Die Schoßdeputation ernennt die Einsammler, und zwar für Begeßack und Bremerhaven auf Vorschlag des Gemeinderaths, erläßt die allgemeine Dienstvorschrift für dieselben und beeidigt sie auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Geschäfts.

§ 23.

Die Schoßbehörde ist in allen ihr zweifelhaft erscheinenden Fällen befugt, von den Steuerpflichtigen und von deren Vertretern Erklärungen an Eidesstatt zu begehren und dieselben zu dem Ende, unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.

Wenn in den Fällen des § 4 sub b der auswärts wohnende Steuerpflichtige sich weigert, seinen hiesigen Vertreter mit der für die richtige Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskunft zu versehen, so ist die Schoßbehörde ermächtigt, das im Bremischen Staate belegene steuerpflichtige Vermögen des Rentiten, nöthigenfalls nach vorgängiger Vernehmung seines Vertreters, abzuschätzen und danach die Abgabe einzuziehen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 24.

Wer den Vermögensschoß zu einem geringeren als dem gesetzlich schuldigen Betrage entrichtet, wird je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verkürzung mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Wer die gesetzlich geforderte Auskunft verweigert, oder die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In den Fällen absichtlicher Verschuldung kann außerdem auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Die Schoßordnung vom 23. October 1848 wird aufgehoben. Jedoch werden durch diese Aufhebung diejenigen Befreiungen von der Schoßpflicht, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, nicht berührt.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

den Ausbau des dritten Gleises auf dem Bahnhofe

Bremen-Neustadt betreffend.

(Eingereicht am 7. Januar 1874.)

Die Gleise des Bahnhofes der Neustadt haben bei der Zunahme des Oldenburger Verkehrs schon seit längerer Zeit sich als nicht ausreichend erwiesen. Die Verwaltung der Oldenburger Eisenbahn hat daher beantragt, das dritte Gleis auszubauen, und da diesseits der gedachte Ausbau als nothwendig anerkannt worden ist, wurde eine Veranschlagung der Kosten angeordnet. Der Inspector Fischer hat die letzteren zu *Mk* 5300. — ermittelt, indem für dies Gleis ältere Schienen und zugehöriges Material von Oldenburg zu mäßigem Preise geliefert werden.